

**Stellungnahme zum
Entwurf (Stand 21.8.2012) einer
Verordnung zur Neufassung der Verordnung über
Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit
Biostoffen und zur Änderung anderer Verordnungen**

Zu Artikel 1: Biostoffverordnung

Zu § 4 Gefährdungsbeurteilung

Abs. 2 Satz 2:

Es ist unklar, wie die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen geprüft werden soll. Was ist damit gemeint? Abstriche von Fußböden, Wänden und Geräten? Die Frage gilt auch für die Dokumentation in § 5 Abs. 1 Nr. 7 und für § 8 Abs. 1 Nr. 2. Wir bitten um Klarstellung für die Tierarztpraxis und den Bereich Versuchstiere.

Abs. 3 Nr. 1:

Es ist unklar, was der Unterschied ist zwischen Übertragungsweg und Aufnahmepfad. Das bedarf der Erläuterung. Nach unserer Auffassung besteht hier kein Unterschied.

Abs. 6 in Verbindung mit Abs. 7:

Nach Abs. 6 müssen Tätigkeiten in der Veterinärmedizin einer Schutzstufe zugeordnet werden. Laut Absatz 7 Satz 3 sind Tätigkeiten in der Landwirtschaft ausgenommen. Hier stellt sich die Frage, was für Nutztierpraktiker gilt. Grundsätzlich kann man annehmen, dass das Infektionsrisiko für einen Landwirt durch engen und dauernden Kontakt eher höher als für den Tierarzt ist.

Zumal TRBA 230 für beide Berufsgruppen gilt, schlagen wir vor, auch Tierärzte, die im ländlichen Bereich arbeiten, von der Eingruppierung in eine Schutzstufe zu befreien.

Auch in der Kleintierpraxis ist das Infektionsrisiko im Behandlungsbereich eher geringer als für den Tierhalter und sogar deutlich geringer als in der Nutztierpraxis. Gemeldete und anerkannte Berufskrankheiten bei der BGW stammen fast ausschließlich aus dem Nutztierbereich. Hier lässt sich eine Schutzstufe nur für besondere Situationen definieren, z.B. Biss- und Kratzverletzungen.

Wir schlagen daher vor, für die Kleintierpraxis besondere Tätigkeiten zu definieren, die eine Gefahr darstellen können.

Abs. 6 Satz 3:

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb Laborproben tierischen Ursprungs grundsätzlich in Schutzstufe 2 einzuordnen sind. Weder Blutproben noch Kot- oder Urinproben stellen regelmäßig eine Gefahr für die menschliche Gesundheit dar. Hier kann nur von Fall zu Fall entschieden werden.

Wir schlagen daher vor, die Worte „oder tierischen“ zu streichen.

Zu § 7 Grundlegende Schutzmaßnahmen

Abs. 3 Nr. 1:

Hier ist unklar, was eine Tierarztpraxis im Hinblick auf Arbeitsmittel zur Infektionsvermeidung beitragen kann. Es geht hier um die Umsetzung der Nadelstichrichtlinie (Humanmedizin), die keine Bedeutung für Tierärzte in der tierärztlichen Praxis oder Klinik hat.

Es sollte berücksichtigt werden, dass manche Infektionserreger bei Tieren zwar auch für Menschen gemäß Risikogruppe 2 potentiell gefährlich sind, jedoch nur über einen Vektor, z.B. Zecken, übertragen werden können und nicht über Verletzungen oder spitze Arbeitsmittel. Hier können und müssen keine Schutzmaßnahmen ergriffen werden. Nur wenige Infektionen bei Tieren im Praxisalltag stellen Zoonosen dar. Das Auftreten und der Nachweis von Zoonosen sind in den letzten Jahren eher zurückgegangen.

Wir schlagen vor, für Tierarztpraxen ausdrücklich Ausnahmen zuzulassen.

Zu § 9 Zusätzliche Schutzmaßnahmen und Anforderungen bei Tätigkeiten im Gesundheitsdienst und in der Veterinärmedizin

Abs. 2 Satz 1:

Es ist nicht immer praktikabel und erforderlich, das Verbiegen einer gebrauchten Kanüle zu verbieten. In der Tiermedizin im Stallbereich ist das Entsorgen einer Kanüle in einer Spritze geschützt durch das Zusammenschieben des Kolbens nicht unüblich und sicher. Dabei wird die Kanüle zwar verbogen, aber es gibt keine Verletzungsgefahr. Das Mitführen eines Sammlers ist nicht in allen Stallsituationen realisierbar.

Wir schlagen vor, für die Nutztierpraxis Ausnahmen zuzulassen.

Abs. 3 Satz 2:

Da das Mitführen von Abfallbehältnissen nicht in allen Stallsituationen realisierbar und sinnvoll ist, schlagen wir vor, für die Nutztierpraxis Ausnahmen zuzulassen.

Zu § 12 Betriebsanweisungen und Unterweisung der Beschäftigten

Abs. 1 Satz 4 Nr. 1 b:

Wir halten es für unverhältnismäßig, wenig zielführend, verwirrend und unrealistisch bei ungezielten Tätigkeiten alle möglichen Biostoffe einschließlich ihrer Risikogruppe aufzulisten. Für die Tierarztpraxis sollten hier allgemeine Hygiene- und Arbeitsschutzmaßnahmen, letzteres vor allem den Umgang mit dem Tier betreffend, ausreichen.

Abs. 2 Satz 3 und 5:

Es ist nicht möglich, dass an der Unterweisung über Gefährdungen und Schutzmaßnahmen in Tierarztpraxen immer ein **Arbeitsmediziner** teilnimmt. Bei Tierversuchen wird vor jeder Studie mindestens eine spezielle Unterweisung durchgeführt. Hier wäre es besonders sinnlos und unpraktikabel immer einen Arzt hinzuzuziehen.

Leider stehen fast keine Arbeitsmediziner für die Betreuung von Tierarztpraxen, die ja meistens sehr kleine Betriebe darstellen, zur Verfügung.

Zumal Tierärzte in Bezug auf Infektionen beim Tier die höchste Fachkompetenz besitzen, bitten wir daher um die Möglichkeit für Tierarztpraxen, die Informationen zu besonderen Gefährdungen im Rahmen der Unterweisungen durch einen **Fachkundigen** vornehmen zu lassen. Dies könnte ein Tierarzt, ein Betriebsarzt oder eine tierärztliche Fachkraft für Arbeitssicherheit sein.

Abs. 3 Nr. 2 a:

Für die Entnahme von Proben tierischen Ursprungs sehen wir keine erhöhte Gefährdung, die spezielle Arbeitsanweisungen erfordert, wie schon zu § 4 Abs. 6 Satz 3 ausgeführt wurde. Wir bitten die Worte „oder tierischen“ zu streichen, um unnötige Bürokratie zu vermeiden.

Zu § 17 Ordnungswidrigkeiten

Abs. 1 Nr. 7:

Eine vom Arbeitsplatz getrennte Umkleidemöglichkeit nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 kann in kleinen Tierarztpraxen nicht immer eingerichtet werden. Es gibt auch Praxen, die hauptsächlich beim Kunden arbeiten. Zumal in diesen Fällen organisatorische Lösungen möglich sind, darf für Tierarztpraxen deshalb keine Ordnungswidrigkeit gelten.

Berlin, den 4. Oktober 2012

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 37.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.